

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 3. November 2009

872

GRG NR.	08	EA 50	160
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Bernhard Wälti vom 28. September 2009 „Hochstapler und Pauschalbesteuerung“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Beantwortung dieser Einfachen Anfrage einige Äusserungen von Volker Eckel, die dieser teilweise unwidersprochen in den Medien machen konnte, klarzustellen.

Volker Eckel behauptete beispielsweise, dass er für den Erhalt der Niederlassung C dem Kanton Thurgau zehn Millionen US-Dollar gezahlt habe. Tatsache ist, dass eine solche Forderung nie gestellt wurde und nie nur ein Franken von Volker Eckel an den Kanton Thurgau geflossen ist. Die in diesem Zusammenhang geäusserten Korruptionsvorwürfe entbehren jeglicher Grundlage, sind abwegig und befremdend. Auf die Frage eines Fernsehjournalisten an Volker Eckel, ob er sich mit Regierungsrat Bernhard Koch getroffen habe, antwortete er: „Absolut.“ Auch diese Aussage entbehrt jeder Grundlage, denn in Tat und Wahrheit hat Regierungsrat Koch sich nie mit Volker Eckel getroffen und auch nie die Absicht dazu gehegt, obwohl er von Beratern Eckels unter Druck gesetzt wurde, sich mit ihm an einen Tisch zu setzen. Ein solcher Druck ist auch auf ein weiteres Regierungsratsmitglied ausgeübt worden. Sodann führte Volker Eckel gegenüber den Medien aus, dass Regierungsrat Koch nach Bern gereist sei, um sich bei den zuständigen Bundesstellen für ihn stark zu machen. Bernhard Koch habe vorgeschlagen, selbst bei richterlichen Stellen für Volker Eckel Einfluss nehmen zu wollen. Auch diese Äusserungen Eckels sind falsch und völlig aus der Luft gegriffen. Insgesamt erweisen sich seine Äusserungen als abstrus und absurd; sie sind Ausdruck der Scheinwelt, in der er offensichtlich lebt.

Frage 1

Gemäss § 17a des Steuergesetzes haben natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. Sind die einschlägigen subjektiven Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand. Schweizer Bürgern steht die Aufwandbesteuerung lediglich bis zum Ende der Zuzugsperiode zu. Ausländer können sie über das Ende der Zuzugsperiode hinaus verlangen.

Eine Pauschalbesteuerung wird von Seiten des potentiellen Steuerpflichtigen bzw. seines Vertreters angestossen. Bei einem ersten persönlichen Kontakt mit dem Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung werden die persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Nationalität, Erwerbstätigkeit, Lebensaufwand) thematisiert. Sodann wird das steuerbare Einkommen aufgrund des geschätzten Lebensaufwandes ermittelt und mit der Besteuerung allfälliger Schweizer Einkünfte und Vermögenswerte verglichen. Sind die ordentlichen Steuern höher als die Aufwandbesteuerung, geht erstere vor.

Die Verhandlungen werden in der Regel durch ein sog. Steuerruling abgeschlossen, das die nach dem Lebensaufwand des Anspruchstellers berechnete Steuerbelastung festhält. Im Zeitpunkt der Vereinbarung hat der Anspruchsteller in der Regel noch keinen Wohnsitz im Kanton Thurgau. Das Ruling weist daher den Charakter einer Absichtserklärung auf und dient der Rechtssicherheit für die vom Anspruchsteller geplanten Transaktionen.

Solange der Anspruchsteller keinen Wohnsitz im Kanton Thurgau begründet, unterliegt er auch keinen steuerlichen Mitwirkungspflichten. Er hat lediglich glaubhafte Anhaltspunkte über seinen mutmasslichen Lebensaufwand (z. B. Kaufvertrag über eine Liegenschaft, Mietvertrag etc.) zu liefern, welche Bemessungsgrundlage für die Pauschalbesteuerung bilden.

Es ist klarzustellen, dass der Vorsteher des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) in das Verfahren zur Aufwandbesteuerung nicht involviert ist.

Frage 2

Die Höhe der Pauschalbesteuerung ist weder für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung noch die Dauer des Bewilligungsverfahrens massgebend. Ausschlaggebendes Kriterium ist ausschliesslich das wirtschaftliche Interesse des Kantons.

Frage 3

Dem Migrationsamt sind keine weiteren Fälle bekannt, in denen pauschalbesteuerte Ausländerinnen oder Ausländer bevorzugt behandelt und deren Gesuche um Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen besonders beschleunigt bearbeitet wurden. Es liegt jedoch selbstverständlich im Interesse des Kantons Thurgau, dass die Bewilligungsverfahren auf allen Stufen der Verwaltung bei Vorliegen von wichtigen öffentlichen Grün-

den (z. B. Steuern, Schaffung von Arbeitsplätzen usw.) möglichst rasch durchgeführt werden. Aufgrund der Einzigartigkeit des Falls Volker Eckel drängt es sich nicht auf, nachträglich weitere Pauschalbesteuerte "unter die Lupe" zu nehmen. Im Übrigen überprüft die kantonale Finanzkontrolle, wie vom Vorsteher DFS seit Jahren beauftragt, jährlich eine gewisse Anzahl Pauschalbesteuerungen auf deren Rechtmässigkeit hin.

Frage 4

Die Steuerverwaltung ersuchte das Migrationsamt mit Rücksicht auf erhebliche fiskalische Interessen des Kantons Thurgau um eine beschleunigte Bearbeitung des Aufenthaltsgesuches von Herrn Volker Eckel. Der Druck auf die Verwaltung in Bezug auf die Ausstellung der Ausländerausweise B bzw. C für sich und seine Ehefrau ist von Volker Eckel und seinen Beratern ausgegangen.

Frage 5

Nach Art. 34 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) kann ausländischen Personen aus wichtigen Gründen auch nach einer kürzeren Aufenthaltsdauer als fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung (für deutsche Staatsangehörige) erteilt werden.

Vom fachlich zuständigen Departement für Finanzen und Soziales wurde bei der Erteilung der Aufenthalts- bzw. der Niederlassungsbewilligung an Herrn Eckel ein erhebliches fiskalisches Interesse geltend gemacht (vgl. Art. 32 Abs. 1 lit. c der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; VZAE; SR 142.201). Das bei entsprechenden Bewilligungen beizuziehende Bundesamt für Migration hat der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung an Volker Eckel im Sinne von Art. 85 Abs. 1 lit. c VZAE zugestimmt. Ergänzend ist zu bemerken, dass es sich um einen Einzelfall handelt. Dennoch werden aufgrund der gemachten Erfahrungen keine fiskalisch begründeten Anträge mehr auf vorzeitige Erteilung einer Niederlassungsbewilligung entgegengenommen.

Frage 6

Die Steuerverwaltung hat die gesetzlichen Vorgaben im Fall Eckel eingehalten und ist beim Abschluss des Steuerrulings gemäss der üblichen Praxis vorgegangen. Eine Sorgfaltspflichtverletzung liegt nach Ansicht des Regierungsrates nicht vor. Bei nachträglicher Betrachtung wäre es allerdings aufgrund der Begleitumstände, insbesondere der aussergewöhnlichen Vermögensangaben, wohl ratsam gewesen, entgegen der bisherigen Praxis die Vorlage von Bankauszügen zu verlangen.

Auch das Migrationsamt ist gesetzmässig vorgegangen, zumal dem Amt im November 2008 keine Anhaltspunkte bekannt waren, die der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung im Weg gestanden hätten. Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass seit dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über die Personenfreizügigkeit (freier Personenverkehr in Europa) für die schweizerischen Migrationsbehörden die Möglichkeiten, Kontrollen bei EU-Bürgern vorzunehmen oder Unterlagen einzuverlangen, eingeschränkt sind.

Die Finanzkontrolle prüft - wie unter Frage 3 erwähnt - jährlich den Vollzug der nach dem Aufwand besteuerten Personen. Sie hat bis heute dem Chef DFS stets die Gesetzeskonformität der Veranlagungen bestätigt. Weitergehende Kontrollen sind nicht notwendig.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach